

2969/J XX.GP

der Abgeordneten Ing. Meischberger, Mag.Trattner und Kollegen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Sender 3sat.

Das Kabel und Satellitenrundfunkgesetz hat eine Reihe von Grundsätzen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Satellitenfernsehen aufgestellt:

-Gemäß § 3 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz bedarf die Veranstaltung „an Satelliten-Rundfunk einer Bewilligung durch die Regionalradio. und Kabelrundfunkbehörde.

-Gemäß § 5 Abs 1 Kabel- und Satelliten- Rundfunkgesetz müssen die Kabel-oder Satellitenrundfunkveranstalter österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein. Angehörige von Vertragsparteien des EWR sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR sind solchen mit Sitz im Inland gleichzusetzen,

-Gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sind juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Ausland und der Österreichische Rundfunk (ORF) als Kabel-oder Satellitenrundfunkveranstalter unmittelbar Und mittelbar ausgeschlossen.

-Gemäß § 7 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sind Anträge auf Zulassung für Satelliten-Rundfunk bei der Kabel- und Rundfunkbehörde einzubringen.

-Gemäß § 8 Abs 1 Kabel- und Sattelliten-Rundfunkgesetz haben Anträge das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz nachzuweisen und glaubhaft zu machen, daß die Grundsätze von § 14 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz erfüllt werden.

-Gemäß § 9 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz ist die Zulassung zu erteilen, wenn die im § 8 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Der Satellitensender 3sat sendet seit 1. Dezember 1984. Seit dem April 1990 wird

3sat direkt über- den Fernsehsatelliten- ASTRA 1A ausgestrahlt. Seit dem 1 Dezember- 1993 sind die ARD(öffentliche-rechtlich), der ZDF(öffentliche-rechtlich). die SRG( FS DRS, Öffentlich-rechtlich)) und der ORF(öffentliche-rechtlich) an diesem Satellitensender- auf der Grundlage einer- Vereinbarung von ORF, SRG1 ARD und ZDF über das Satellitenfernsehen des deutschen Sprachraums 3sat vom 8.7.1993 beteiligt. Der Sender 3sat sendete in den letzten Jahren mit einer täglichen Sendezeit von 18 Stunden durchschnittlich 1.600 Stunden Programm - aus und über Österreich. Das Sendegebiet von 3sat umfaßt die BRD, Österreich und die Schweiz. Darüber hinaus kann 3sat in fast ganz Europa und in einigen außereuropäischen Ländern gesehen werden. Während 3sat früher in erster Linie als internationales Schaufenster für österreichische Programme gedacht war, spielt 3sat heutzutage auch eine immer wichtigere Rolle in Österreich, da mehr als 2/3 der österreichischen Haushalte(jene mit Kabel- und Satellitenempfang) diesen Sender empfangen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit dieser- Satellitensender 3sat nicht nach dem oben genannten Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz genehmigungspflichtig ist.

Die unterfertigten- Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende schriftliche  
Anfrage

- 1) Hat der Satellitensender 3 sat bereits gemäß § 3 Abs 1 i.Vm. § 7 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz um eine Genehmigung als Satelliten er in Österreich angesucht
- 2) Wenn nein, bis wann wird der Satellitensender 3sat um eine diesbezügliche Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter um eine Genehmigung ansuchen ?
- 3) Wie beurteilen Sie gemäß § 5 Abs 1 und 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Satellitensenders 3 sat insgesamt ?
- 4) Handelt es sich beim Satellitensender 3 sat um einen Rundfunkveranstalter, der seinen Sitz in Österreich bzw. in einem Staat hat, der Vertragspartner des EWR ist
- 5) Handelt es sich bei den Mitgesellschaftern ARD, ZDF, SAG und ORF des Satellitensenders 3sat um juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz unmittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen sind ?
- 6) Handelt es sich bei den Mitgesellschaftern ARD, ZDF, SRG und ORF des Satellitensenders 3sat um juristische Personen des Öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz mittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen sind ?
- 7) Wird ein Antrag des Satellitensenders 3sat nach dem gegenwärtigen Wissensstand des Bundeskanzleramtes die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz erfüllen ?
- 8) Wird dem Satellitensenders 3sat nach dem gegenwärtigen Wissensstandes des Bundeskanzleramtes gemäß § 9 Abs 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz eine Genehmigung erteilt ?